

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**

## **Wasserversorgung**

der Verbandsgemeinde Freinsheim

vom 20.09.2016

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 aufgrund des §§ 24, 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in den jeweils gültigen Fassungen die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT**

Betriebssatzung	1	
für den Eigenbetrieb	1	
Wasserversorgung		1
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	2	
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2	
§ 3 Stammkapital	2	
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2	
§ 5 Aufgaben des Werksausschusses	3	
§ 6 Dezernat bzw. Bürgermeister	4	
§ 7 Werkleitung	4	
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5	
§ 9 In-Kraft-Treten	5	

## § 1

### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es:
  - a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser
  - b) sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
  - c) Strom zu erzeugen
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 2

### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Verbandsgemeindewerke Freinsheim – Wasserversorgung --".

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 1.025.000,--

## § 4

### Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## § 5

### Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu Erfolgs gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,- EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,- EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 2.000,- €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen und den Abschluss von Vergleichen.

fall von bis zu 2.000,- €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen und den Abschluss von Vergleichen.

14. die Entscheidung über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden,

15. die Vertretung der Verbandsgemeindewerke im Widerspruchsverfahren.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Wirtschaftsplan, participationsbericht, Kassenführung

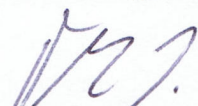
- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte participationsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den participationsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

## § 9

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung Wasserversorgung vom 14.10.2014 außer Kraft

Freinsheim, den 20.09.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung

  
Oberholz  
Bürgermeister

